

24297

Abschrift

B e s c h l u s s

01.09.1999

9 L 3438/99
3 A 839/98

in der Verwaltungsrechtssache

des Bundesbeauftragten
für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

Klägers und Antragstellers,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer
Flüchtlinge -Außenstelle Oldenburg-,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg,

Beklagte und Antragsgegnerin,

beigeladen:

t,

Staatsangehörigkeit: irakisch,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin vom Stein und andere,
Laurentiusstraße 9, 42103 Wuppertal,

Streitgegenstand:

Abschiebungsschutz (§ 51 AuslG)
- Antrag auf Zulassung der Berufung -.

Der 9. Senat des Niedersächsischen Obergerichtshofes hat
am 3. September 1999 beschlossen:

Der Antrag des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Oldenburg - 3. Kammer - vom 29. Juli 1999 wird abgelehnt.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

Der Gegenstandswert für das Zulassungsverfahren beträgt 3.000,- DM (in Worten: dreitausend Deutsche Mark).

G r ü n d e

Der Zulassungsantrag des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten hat keinen Erfolg. Die mit dem Zulassungsantrag allein gerügte Divergenz (§ 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG) führt nicht zur Zulassung der Berufung.

Allerdings weicht das Verwaltungsgericht von der Rechtsprechung des Senats ab.

Das Verwaltungsgericht ist in dem angefochtenen Urteil vom 29. Juli 1999 zwar zunächst auf der Grundlage des Urteils des Senats vom 8. September 1998 und der sich daran anschließenden, inzwischen gefestigten Rechtsprechung des Senats davon ausgegangen, dass ein irakischer Staatsangehöriger aus dem Zentralirak bereits aufgrund der bloßen Asylantragstellung im Ausland politische Verfolgungsmaßnahmen des irakischen Staates in Form einer schweren Bestrafung zu gewärtigen hat, wenn er in die von der zentralirakischen Regierung kontrollierten Landesteile, also in den Zentralirak abgeschoben würde. Denn die Beantragung von Asyl wird von den irakischen Behörden bei den derzeit ihrer Hoheitsgewalt unterliegenden Staatsangehörigen grundsätzlich als grober Akt der Illoyalität gegenüber dem irakischen Staat und als Kundgabe politischer Gegnerschaft gewertet. Das Verwaltungsgericht hat sodann festgestellt, dass der aus [REDACTED] ([REDACTED] südlich der Provinz Sulaimaniya) stammende Beigeladene unter diesen Personenkreis fällt.

Die weiteren Ausführungen des Verwaltungsgerichts in dem angegriffenen Urteil decken sich allerdings nicht mit der Rechtsprechung des Senates. Das Verwaltungsgericht fährt nämlich fort, dass sich die kurdischen Nordprovinzen, also

im Wesentlichen die Provinzen Dohuk, Arbil und Sulaimaniya, für den Beigeladenen nicht als inländische Fluchtalternative darstellen, und zwar nicht deswegen, weil er als "Ortsfremder" keinen Zugang zu den Ressourcen hat, sondern weil er in diesem Landesteil im Hinblick auf die derzeit bestehende "Hängepartie" nicht eine hinreichende Verfolgungssicherheit habe. Es beruft sich dabei auf die von ihm eingeholte gutachterliche Stellungnahme des Deutschen Orient-Institutes vom 30. März 1999. Diese Einschätzung widerspricht der Rechtsprechung des Senats, namentlich dem Urteil vom 5. Juli 1999 - 9 L 1260/99 -, in dem der Senat ausdrücklich festgestellt hat, dass auch die Entwicklung in den letzten Monaten nicht die Schlussfolgerung rechtfertigt, dass eine Ausweitung des Machtbereiches des irakischen Regimes auf die autonomen Kurdenprovinzen in absehbarer Zeit ernsthaft zu erwarten ist. Sie steht insbesondere auch im Widerspruch zu der zeitlich folgenden Stellungnahme des Deutschen Orient-Instituts vom 21. Mai 1999 an das VG Sigmaringen. Darin bezieht sich das Deutsche Orient-Institut zunächst ausdrücklich auf seine Äußerung vom 30. März 1999 an das VG Oldenburg, fährt dann aber fort, dass "ungeachtet dessen" gleichwohl bestimmte Differenzierungsmaßstäbe zu sachgerechten Ergebnissen führen können. Für Kurden aus dem Nord-Irak und sogar auch für Kurden aus dem Zentralirak stellten sich die autonomen Kurdenprovinzen als Fluchtalternative dar, wenn sie dort über familiäre und/oder klientelistische Verbindungen verfügten. Der vom Verwaltungsgericht vorgenommenen Bewertung der Stellungnahme des Deutschen Orient-Instituts vom 30. März 1999 ist demnach nicht zu folgen.

Eine zur Zulassung führende Abweichung liegt gleichwohl nicht vor. Denn die Zulassung setzt neben der behaupteten Abweichung von einem tragenden Rechtssatz weiterhin voraus, dass sich die angegriffene Entscheidung im Ergebnis nicht aus anderen Gründen als richtig erweist (vgl. insoweit Berlit, in: GK-AsylVfG, Kommentar, Rdrn. 204 zu § 78). Dieses Erfordernis knüpft daran an, dass ein Gericht nicht

in Kenntnis davon - gleichsam sehenden Auges - die Berufung zulassen muss, wenn dass mit dem Zulassungsverfahren angegriffene Urteil sich im Ergebnis als richtig erweist. Maßgeblich ist demnach nicht schon die Feststellung der Abweichung allein, sondern - soweit dies das Zulassungsverfahren zulässt - auch die Richtigkeitsprüfung des angegriffenen Urteils. Das Berufungszulassungsverfahren als Zwischenverfahren ist allerdings nur in einem gewissen Umfang dafür geeignet, eine derartige Richtigkeitsprüfung vorzunehmen. Häufig ist das Zulassungsgericht gehindert, eine vom Verwaltungsgericht - aus welchen Gründen auch immer - nicht vorgenommene Prüfung des Sach- und Streitstandes vorzunehmen. Es ist nur dann nicht gehindert, wenn dieses Richtigkeitsergebnis gewissermaßen auf der Hand liegt. Davon ist hier auszugehen. Der Beigeladene stammt nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts aus [REDACTED], einem im Zentralirak liegenden Ort; er ist dort geboren und hat immer dort gelebt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats hat der Beigeladene damit als "Ortsfremder" keine Möglichkeit, an die von den Clans bzw. den Sippen verwaltenden knappen Ressourcen im Nord-Irak heranzukommen. Für ihn als Ortsfremden stellen sich die autonomen Kurdenprovinzen nicht als eine inländische Fluchtalternative dar; ihm ist die Rückkehr dorthin nicht zumutbar.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 2, 162 Abs. 3 VwGO und § 83 b Abs. 1 AsylVfG. Da der Beigeladene im Zulassungsverfahren nicht zur Stellungnahme aufgefordert worden ist und sich auch nicht geäußert hat, besteht kein Anlass, seine außergerichtlichen Kosten für das Zulassungsverfahren für erstattungsfähig zu erklären. Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 83 b Abs. 2 Satz 1 AsylVfG.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Dr. Jenke

Dr. Claaßen

Dr. Rettberg